



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 8. Oktober 2021
AZ 213 – 21432 – 78

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 15. Juli 2021
hier: Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssi-
cherung (DeQS-RL):
Änderungen zum Erfassungsjahr 2022 in den Verfahren 3 und 5 bis 15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.g. Beschluss vom 15. Juli 2021 über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Im Rahmen des Nichtbeanstandungsschreibens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 17. November 2020 zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 16. Juli 2020 über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL): Teil 2: Änderung der Verfahren 3 (QS CHE), Verfahren 5 (QS TX) und Verfahren 6 (QS KCHK) für das Erfassungsjahr 2021 wurde der G-BA gebeten insgesamt zu prüfen, ob die themenspezifischen Bestimmungen sowie die jeweiligen Anlagen anzupassen sind, soweit in den QS-Verfahren Kennzahlen erhoben werden sollen. Mit dem o.g. Beschluss werden aus Sicht des BMG ggf. noch nicht vollständig die Ergänzungen von Kennzahlen bzw. Kennzahllisten in der jeweiligen Anlage 1 (Indikatorenliste) der QS-Verfahren zum Erfassungsjahr 2022 vorgenommen.

2. Weiterhin wird auf die Schreiben des BMG vom 9. März 2021 und 16. Oktober 2020 zur Übermittlung von Daten an das Transplantationsregister für das Erfassungsjahr 2017 hingewiesen. Mit diesen war der G-BA zur Steigerung der Transparenz aufgefordert worden, die Dokumentationsanforderungen in der DeQS-RL für die transplantationsmedizinischen Verfahren zeitnah entsprechend § 15e Absatz 6 Transplantationsgesetz zu ergänzen. Dass eine entsprechende Abfrage nicht bereits zum Erfassungsjahr 2022 erfolgt, wird bedauert, weil damit weiterhin die notwendige Transparenz über die Zahl der erfolgten Aufklärungen fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Josephine Tautz

Ausgefertigt

Schöne